TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§9 BauGB i:V.m. BauNVO und §89 BbgBO)

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9(1) BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (9(1)1. BauGB, BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet - WA - gem. §4 BauNVO Allgemein zulässig sind Nutzungen nach §4(2) BauNVO. Gem. §1(6) BauNVO wird bestimmt, daß Ausnahmen nach §4(3)5. BauNVO (Tankstellen) nicht zulässig sind. Nutzungen gemäß §4(3)1-4 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB, §§16 und 19 BauNVO)

2.1 Grundfläche baulicher Anlagen

Die Obergrenzen für die Größen der Grundflächen baulicher Anlagen gemäß §19(2) BauNVO wird für die Baufelder 1 bis 8 je baulicher Anlage mit 130 m² festgesetzt.

Die Obergrenzen für die Größen der Grundflächen baulicher Anlagen gemäß §19(2) BauNVO wird für die Baufelder 9 und 10 je baulicher Anlage mit 195 m² festgesetzt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im gesamten Plangebiet sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

3. Bauweise (§9(1)2 BauGB, BauNVO)

Es wird eine offene Bauweise gemäß §22(2)BauNVO festgesetzt.

4. Stellung der baulichen Anlagen (§9(1)2. BauGB)

Die Firstrichtung der Hauptgebäude ist entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung verbindlich und zugleich Hauptrichtung der Baukörper. Für untergeordnete Dachteile (Gauben) sind abweichende Firstrichtungen zulässig.

5. Steilplätze/ Garagen (§ 9(1)4, BauGB)

Überdachte Stellplätze einschließlich Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den im Bebauungsplan mit Ga bezeichneten Flächen

Verkehrsflächen (§9(1)11. BauGB i.V. mit §125(3) BauGB)

Öffentliche Parkplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Belag (z. B. Rasenpflaster oder Gitterwaben, Versickerungsfähigkeit mind. 50%) herzustellen. Öffentliche Parkplätze sind innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) zulässig.

7. Zu- und Ausfahrten (§9(1)11. BauGB)

Je Baugrundstück ist eine Zufahrt zu einer an das Grundstück angrenzenden Straße bzw. zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) in max. 3,00 m Breite zulässig.

8. Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25. BauGB)

8.1 Pflanzbindungen Straßen (Verkehrsberuhigter Bereich)

Die in Ost-West-Richtung verlaufenden Straßen sind einseitig mit insgesamt 12 Vogelkirschen (Prunus avium), alternativ Eberesche (Sorbus aucuparia) Hochstamm (Stammumfang 16-18cm, 3x verpflanzt) zu bepflanzen.

Die in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Straßen sind einseitig mit insgesamt 13 Stck. der frühen Traubenkirsche (Prunus padus "Alberti"), Hochstamm, (Stammumfang 16-18cm, 3x verpflanzt), alternativ Hainbuche (Carpinus betulus "Fastigiata") zu

Im Bereich der platzartigen Aufweitung in der Mitte des Plangebietes sowie auf dem Grundstück des vorhandenen bäuerlichen Wohnhauses ist je eine Winterlinde (Tilia cordata) Hochstamm /Stammumfang 16-18cm, 3x verpflanzt) an dem in der Planzeichnung angegebenen Standort zu pflanzen.

8.2 Pflanzbindungen auf Baugrundstücken

8.2.1 Pflanzbindungen für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf Baugrundstücken Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen ist angrenzend an die Grundstücksfläche der Schule die vorhandene Spiräenhecke zu erhalten, bzw. eine 3m breite Hecke aus 1 Stck. Strauch der Pflanzenliste B je 1 m² zu pflanzen. Hintere Grundstücksteile, die an eine Verkehrsfläche grenzen, sind mit einer 1m breiten Hecke aus 1 Stck. Strauch der Pflanzenliste B je 1 m² zu pflanzen. Auf den verbleibenden Flächen ist 1 Obstbaum Hochstamm je 25m² zu erhalten, bzw. gemäß Pflanzenliste A zu pflanzen.

8.2.2 Weitere Pflanzbindungen für Obstbäume

Auf allen Baugrundstücken, auf denen keine Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in der Planzeichnung festgesetzt sind, ist je 250 m² Grundstücksfläche 1 Obstbaum (Hochstamm) der Artenliste A zu pflanzen. Alternativ können auch je zwei kleinwüchsige Heister (Halbstämme), Spalierobst oder Weinreben (Südseite der Häuser) gepflanzt werden. Vorhandene Obstbäume sind anzurechnen.

8.2.3 Heckenpflanzungen

Entlang der Planstraße "A" sind die Grundstücksgrenzen, an denen sich keine Zugänge, bzw. Zufahrten befinden, mit 1.5m breiten Hecken aus Sträuchern (Pflanzliste B, 1 Stck./m²) zu bepflanzen.

8.2.4 Kletterpflanzen

Je Carport und je Garage sind 2 Kletterpflanzen der Pflanzenliste C zu pflanzen.

Liste B: Heckensträucher

Brombeere Rubus fruticosus

Rote Johannisbeere Ribes rubrum

Schwarze Johannisbeere Ribes nigrum

Himbeere Rubus idaeus

Apfelrose Rosa rugosa

Filzrose Rosa tomentosa

Hundsrose Rosa canina

andere heimische Sträucher:

Hainbuche Carpinus betulus

Kreuzdorn Rhamnus catharticus

Gemeine Waldrebe Clematis vitalba

Waldgeißblatt Lonicera periclymenum

Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia

Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata

Haselnuß Corylus avellana

Holunder Sambucus nigra

Schlehe Prunus spinosa

Liste C: Kletterpflanzen

Efeu Hedera helix

Frühe Traubenkirsche Prunus padus

Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum

Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

Feldahorn Acer campestre

<u>Beerensträucher</u>

Pflanzlisten

Liste A: Obstbäume

Apfelsorten (Malus) Bohnapfel Cox Orange Geheimrat Oldenburg Goldparmäne Jacob Fischer

Klarapfel Landsberger Renette Roter Boskop

Birnensorten (Pyrus): Alexander Lucas Clapps Liebling Gullerts Butterbirne Gräfin von Paris

Williams Christbirne Pflaumensorten (Prunus): Große Grüne Reneklode

Hauszwetsche Mirabelle von Nancy Ontario Pflaume

Sauerkirschen (Prunus): Schattenmorelle Morellenfeuer

Pfirsiche (Prunus persicus): Record aus Alfter Roter Ellerstädter

Quitte (Cydonia oblonga)

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§89 BbgBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§89(1)1. BbgBO)

1.1 Fassade

Für die Fassadengestaltung sind nur Kratz- und Glattputze, Klinker sowie Holz Unzulässig sind Fassadenoberflächen aus Kunststoff oder Metall, sowie stark glänzende oder reflektierende Oberfächen. Die Errichtung von Bauteilen zur extensiven Ausnutzung der Sonnenenergie ist

1.2. Dach

(1) Für Wohngebäude und Gebäude bzw. Überdachungen über 20 m², mit Ausnahme von Garagen bzw. überdeckten Stellplätzen, gilt:

Dachneigung:

Für die Eindeckung sind nur Dachziegel oder Dachsteine zu verwenden; das Einfügen von Flächen für die Nutzung von Sonnenenergie ist zulässig.

nur Steildach als Sattel-, Walm- o. Krüppelwalmdach

nur rot und braun

(2) Das zweite Vollgeschoß ist jeweils als Dachgeschoß auszuführen.

2. Einfriedungen (§89(1)5. BbgBO)

Für die Einfriedungen der Grundstücke sind nur sockellose Zäune aus Holz oder Metall mit vertikaler Gliederung und einer maximalen Höhe von 1,20m, ausgehend vom nächstgelegenen Höhenbezugspunkt, zulässig. Der Abstand der Gliederungselemente untereinander darf 8 cm nicht unterschreiten. Der Abstand der Gliederungselemente zum Soden darf 10 em nicht unterschreiten. Mauern als Grundstücksbegrenzung sind unzulässig. Geändert gemäß Schreiben

3. Stellpätze (§89(1)4. BbgBO)

Neu Fahrland, den 01.11.1999

des LBBW vom 16.10.1998

Stellplätze und deren Zufahrten sowie Zufahrten zu Garagen und Carports sind mit einem wasser- und luftdurchlässigen Belag zu versehen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Rasenwaben o.ä.; Versickerung mind. 50%).

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI, I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993

- Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) vom 18.12.1990

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 18. Dezember

Geändert gemäß Schreiben des LBBW vom 16.10.1998

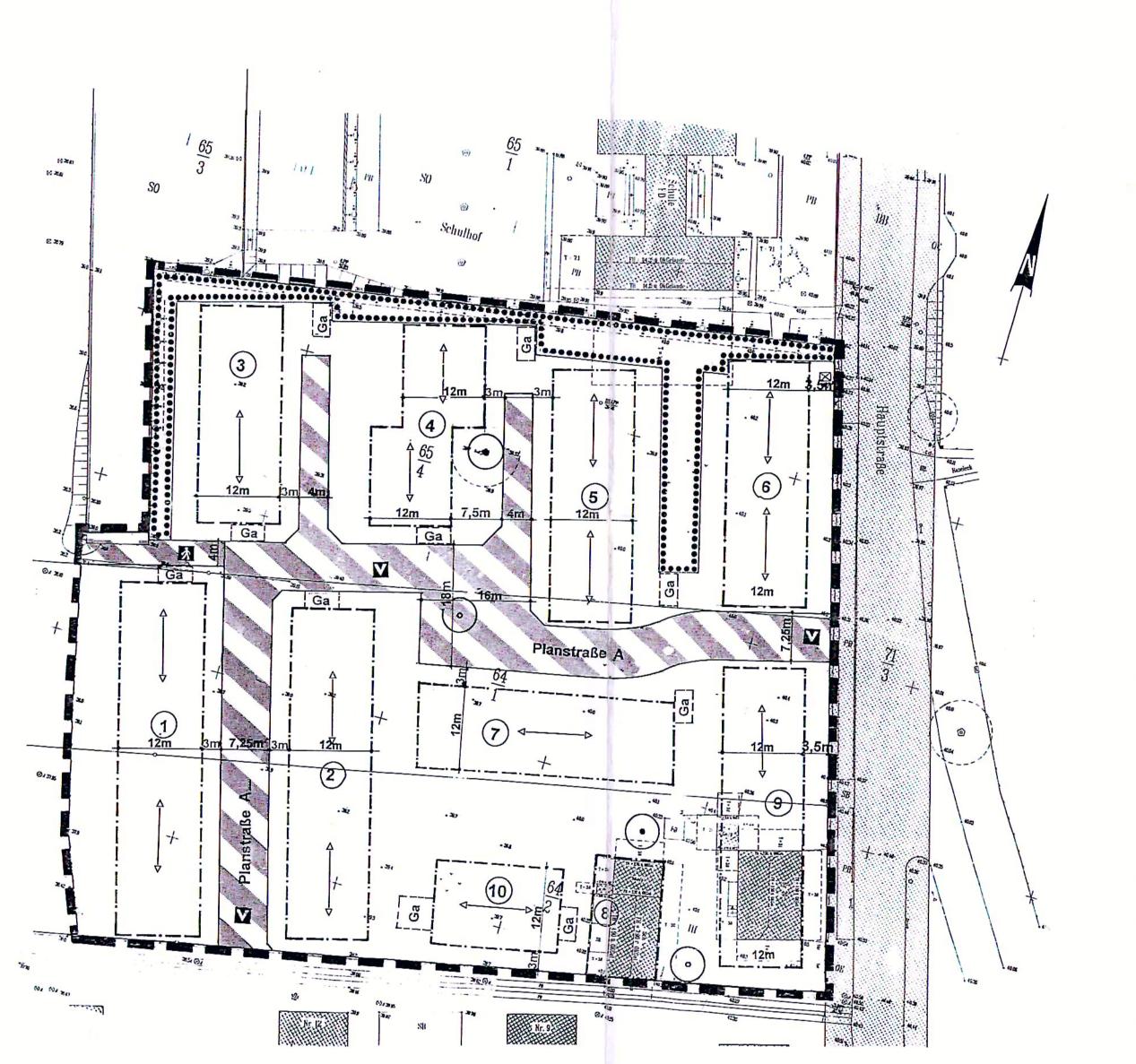
Neu Fahrland, den 01.11.1999



Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des augesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) (BGBI. I S. 2110) vom 18. August 1997

Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflage Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBI. I S. 124)

PLANZEICHNUNG M 1:500



Liegenschaftskarte: des Kataster- und Vermessungsamtes: Potsdam, Landkreis Potsdam-Mittelmark. Gemarkung: Marquardt Gemeinde: Marquardt Maßstab: 1:1.000

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Kataster- und Vermessungsamt Potsdam, Landkreis Potsdam-Mittelmark. am: 04.12.1997 Aktenzeichen: 3894-1-97-144

LEGENDE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1)1. BauGB, BauNVO)

1 bis 10 BEZEICHNUNG DES BAUFELDES

BAUWEISE, BAJLINIE, BAUGRENZE (§9(1)2.BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

BAUGRENZE (§23(1)und(3) BauNVO)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§9(1)2.BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN (§9(1)11 BauGB;§125 BauGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE. BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN



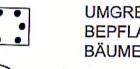
VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

PFLANZGEBOT (§9(1)25.a) BauGB)

ANZUPFLANZENDER BAUM

FUSSGÄNGERBEREICH

ERHALTUNGSGEBOT (§9(1)25.b) BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEM BEWUCHS

ZU ERHALTENDER BAUM



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9(7) BauGB)

INFORMELLE ÜBERNAHMEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMER VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

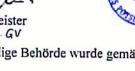
VORHANDENE GEBÄUDE

VORHANDENE HÖHE

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. §2 Abs.1 BauGB wurde am .24.04.96 von der Gemeindevertretung

Neu Fahrland, den .16, 12, 98



Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde gemäß §246a Abs.1 Satz √Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs.3 BauZVO beteiligt.



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.(1) Satz1 BauGB ist am 24.04.96. durchgeführt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gem. §4 Abs.(1) BauGB durchgeführt.

Neu Fahrland, den 16, 12, 98

Die Gemeindevertretung hat am ... 15.05.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung vom 12.05.1997 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Neu Fahrland, den .16. 12. 98







Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt des Amtes Fahrland am .16.06:97... bekanntgemacht worden.

Neu Fahrland, den 16.12.98

mit Schreiben vom ...43..96:.97.. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Beschluß über den Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches durch Veröffentlichung im "Amtsblatt für das Amt Fahrland" Nr. 11 am 15.11.99 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Neu Fahrland, den .16. 12. 98 Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellung ahmen der Träger öffentlicher Belange am ..04:.12..37.. geprüft und alle Bedenken und Anregungen untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. §4(2) BauGB beteiligt worden. Sie wurden

Neu Fahrland, den .16. 12.98

Die einfachen Änderungen zum Bebauungsplan wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Marquardis am .04.12.97... beschlossen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten der von den Änderungen betroffenen Grundstücke hatten vorab gemäß §13 Abs.1 BauGB den Änderungen zugestimmt.

Neu Fahrland, den .16.12.38

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsfelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtuckkeit ist einwandfrei möglich

Der Bebauungsplan wurde am .04.12.97... von der Gemeindevertretung in der Fassung vom .04.12.97. als Satzung beschlossen. Die Begründung vom ..Q4. 12. 97. zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Neu Fahrland, den .16. 12.98

Aufgrund der vom LBBW mit Schreiben vom 24.07.1998 aufgezeigten Mängel erfolgte eine Präzisierung der textlichen Festsetzungen. Die Beschlußfassung dazu erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.09.1998. In gleicher Sitzung erfolgte ebenfalls die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 04.12.1997/./

Neu Fahrland, den .16.12.98

Der Bebauungsplan wurde am 17.09.1998 von der Gemeindevertretung in der Fassung vom 04.12.1997, mit redaktionellen Änderungen vom 26.08.1998, als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 04.12.1997, mit redaktionellen Änderungen vom 26.08.1998, zum Bebauungsplan wurde gebillig

Neu Fahrland, den .16.12.38

Neu Fahrland, den 16.12.38

Mit Schreiben des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg/vom 16.10.1998 wurde der Bebauungsplan mit einer Maßgabe und Auflagen genehmigt.

Der Bebauungsplan ist mit Schreiben vom 08.10.1998 gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches i.

(GVBl. I Nr. 9 S. 126 vom 12.06.1998) der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

m. § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 10,96,1998

Neu Fahrland, den .16.12.98

Der Beitrittsbeschluß durch die Gemeindevertretung erfolgte am 26.11.1998.

Neu Fahrland, den 16.12.98

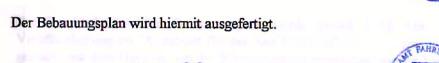


Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.06.97...bis zum Die Bestätigung der Erfüllung der Maßgabe erfolgte mit Schreiben des LBBW am . 19.01.99 25:07.97. nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß

Neu Fahrland, den .26.01.99

Neu Fahrland, den 01.11.99

Neu Fahrland, den . 17.11.99



auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Einen Tag nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Mit Inkrafttreten

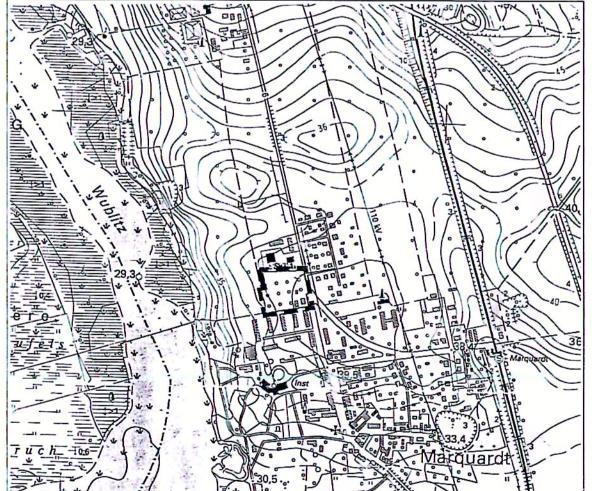
dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer

gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 215a BauGB ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt

für das Amt Fahrland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15.11.1999 in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215



LAGE DES PLANGEBIETES



BEBAUUNGSPLAN NR. 13 DER GEMEINDE MARQUARDT WOHNENGEBIET "AM SCHLÄNITZSEE"

Planungsphase: SATZUNG

mit redaktionellen Änderungen vom 26.08.1998 den Änderungen gemäß Beitrittsbeschluss vom 26.11.1998

Planverfasser: Dipl. Ing. Anke Ludewig, -Architektin- A. Ludewig Mitglied der Brandenburgischen Architektenkammer, BA 1232-91-1-A Planungsbüro Ludewig Lindenallee 6 16547 Birkenwerder, Tel.: 03303/502916

Der Bebauungsplan als Satzung wird hiermit am ... 07.05. 2001 ausgefertigt.



Neu Fahrland, den . 07-05. 2001

Der Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind am ... 15.05. 2001

Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von

Neu Fahrland, den .. 16.05.2001







Maßstab: 1:500